

**Satzung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
für das Hochschulauswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen
Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester)**

vom Fachbereichsrat „Elektrotechnik und Informationstechnik“ in seiner Sitzung am 24.05.2016 beschlossen

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beteiligung am Verfahren	2
§ 3 Spezifisches Auswahlkriterium für die Studiengänge Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester)	2
§ 4 Erstellung von Ranglisten	2
§ 5 Auswahlentscheidung und Bescheide	2
§ 6 In-Kraft-Treten	2

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Studiengänge Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester) des Fachbereiches „Elektrotechnik und Informationstechnik“.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 01.07.2016 hat der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ für die Studiengänge Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester) das folgende Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag i. V. m. § 9 der Vergabeverordnung Hessen festgelegt.

§ 2 Beteiligung am Verfahren

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht gestellt hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Hochschule zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 3 Spezifisches Auswahlkriterium für die Studiengänge Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester)

- (1) Bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Master Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester und 4 Semester) des Fachbereiches „Elektrotechnik und Informationstechnik“ ist als Zweitkriterium das Kriterium „Erfüllung der Kernmodule“ mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen. Dabei wird bei vollständiger Erfüllung der Kernmodule „Wirtschaftswissenschaften“ und einer technische Fachrichtung „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik“ gemäß §6 der BBPO Wirtschaftsingenieurwesen Master vom 23.04.2013 in der Fassung vom 24.05.2016 (siehe Tabelle Anlage 1) jeweils eine Notenverbesserung um 0,3 gewährt.
- (2) Für das Hochschulauswahlverfahren müssen der Annahmeerklärung alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 4 Erstellung von Ranglisten

- (1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien je Studiengang (3 Semester und 4 Semester) eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 14 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin/vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.05.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018. Die Gültigkeit der Satzung ist zunächst auf 3 Jahre beschränkt.

Darmstadt, den 24.05.2016

Prof. Dr. Thomas Betz
(Dekan Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik)

Anlage 1 Auswahlsetzung: Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen

Wirtschaftswissenschaftliche Voraussetzungen	
insgesamt	50 CP
davon mindestens:	
Externes Rechnungswesen (BA16)	5 CP
Internes Rechnungswesen (BA25)	5 CP
Recht (BA31)	5 CP
Organisation und Management (BA24)	5 CP
Investition und Finanzierung (BA42)	5 CP
Marketing (BA53)	5 CP

UND

Elektrotechnische Voraussetzungen	
insgesamt	50 CP
davon mindestens:	
Grundlagen der Elektrotechnik (BA13, BA22)	5 CP
Elektronik, Messtechnik (BA36E, BA45E)	10 CP
Systemtheorie, Regelungstechnik (BA34E, BE16)	5 CP

ODER

Maschinenbauliche Voraussetzungen	
insgesamt	50 CP
davon mindestens:	
Technische Mechanik (BA14)	5 CP
Konstruktionslehre (Ba35M)	5 CP
Fertigungstechnik (BA34M)	5 CP
Werkstoffe (BA36M)	5 CP

(CP: Credit Points)

Für die Feststellung über die Erfüllung der Kernmodule ist das Modul-Handbuch des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, in der jeweils gültigen Fassung, maßgeblich.

Die in der Tabelle angegebenen Modulnummern BAxy verweisen auf die entsprechenden Module im Modul-Handbuch des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.